



## Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 5 ggf. i.V.m. § 6 Abs. 5 LImSchG erfolgt als formloses Schreiben. Darin müssen die nachfolgenden Angaben enthalten sein:

- Titel der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung (Programm, Art der Musikdarbietung, Anzahl und Größe der Bühnen)
- Veranstaltungstermin
- Uhrzeit (Beginn und Ende der Veranstaltung)
- Übersichtsplan aus dem der genaue Standort der geplanten Veranstaltung, die Ausrichtung der Beschallungsanlagen bzw. Bühnen und die umgebende Wohnbebauung hervorgeht
- Jahresliste aller an diesem Standort durchgeführten sowie geplanten Veranstaltungen aus der hervorgeht:
  1. Titel der Veranstaltungen
  2. Programm der Veranstaltungen
  3. Veranstaltungstermine
  4. Uhrzeiten (je Beginn und Ende)
- Geplante Maßnahmen zur Minimierung der Lautstärke (z.B. Verplombung, Wahl und Ausrichtung der Lautsprecher, Schallschutzwände, etc.)
- Angabe, ob es sich bei der Veranstaltung um ein sehr seltenes oder seltenes Ereignis handelt
- Ausführung zum „öffentlichen Bedürfnis“

### Gebühren:

50,00 € - 1.200,00 €

Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts  
(Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019  
Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 5 Satz 1 und § 8 Abs. 3 LImSchG

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird nach Ziffer 4.3.1.1. eine Gebühren in Höhe von 100,00 € erhoben.

### Kontakt:

Fachbereich 3 - Ordnungsamt  
Konrad-Adenauer-Platz 6  
67373 Dudenhofen  
Tel.: 06232/656-128 oder -228  
Mail: ordnungsamt@vgrd.de

*Die Zukunft im Blick!*